

# Steuergesetz

## Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden*

*beschliesst:*

### I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Art. 18** XIII. Steuerbefreiung

<sup>1</sup> Begünstigte Personen nach Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes<sup>2)</sup> werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.  
(Abs. 2 unverändert)

#### **Art. 21a** Aufschubtatbestände

<sup>1</sup> Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

<sup>2</sup> Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

---

<sup>1)</sup> bGS 621.11

<sup>2)</sup> GSG (SR 192.12)

<sup>3</sup> Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

**Art. 23b** Kapitaleinlageprinzip

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

**Art. 32**

<sup>1</sup> Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven:

- a) von Grundstücken auf Gegenstände des beweglichen Vermögens;
- b) auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

(Abs. 2 und 3 unverändert)

**Art. 34**

(Abs. 1 unverändert)

<sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

(Abs. 3–5 unverändert)

**Art. 35**

Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach Art. 23, 23a und 24 steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich weiterer Fr. 50 000.–;

(lit. b–f unverändert)

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4000.– für in ungetrennter Ehe lebende, und von Fr. 2000.– für die übrigen steuerpflichtigen Personen.

Für jedes Kind, für welches die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss Art. 38 geltend machen kann, erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1000.–;

h) Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, 10 Prozent, jedoch mindestens Fr. 2400.– und höchstens Fr. 5000.– abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Art. 29–33 und der allgemeinen Abzüge nach Art. 35 lit. d–f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

### Art. 39

<sup>1</sup> Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

a) Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Verheiratetentarif):

	Franken
0,00 Prozent für die ersten	16 000
0,50 Prozent für die weiteren	2 000
0,90 Prozent für die weiteren	3 000
1,40 Prozent für die weiteren	5 000
1,70 Prozent für die weiteren	9 000
1,90 Prozent für die weiteren	15 000
2,20 Prozent für die weiteren	15 000
2,50 Prozent für die weiteren	20 000
2,70 Prozent für die weiteren	25 000
2,80 Prozent für die weiteren	60 000
2,90 Prozent für die weiteren	230 000

über 400 000: 2,60 Prozent des steuerbaren Einkommens

b) für die übrigen steuerpflichtigen Personen (Alleinstehendentarif):

	Franken
0,00 Prozent für die ersten	8 000
0,60 Prozent für die weiteren	1 500
1,00 Prozent für die weiteren	1 500
1,50 Prozent für die weiteren	4 000
1,80 Prozent für die weiteren	11 000
2,20 Prozent für die weiteren	14 000
2,40 Prozent für die weiteren	12 000
2,60 Prozent für die weiteren	19 000
2,70 Prozent für die weiteren	14 000
2,80 Prozent für die weiteren	35 000
2,90 Prozent für die weiteren	130 000

über 250 000: 2,6 Prozent des steuerbaren Einkommens

(Abs. 2–5 unverändert)

**Art. 41a** Liquidationsgewinne mit Vorsorgecharakter

<sup>1</sup> Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven gesondert besteuert. Einkaufsbeiträge nach Art. 35 lit. d sind abziehbar.

<sup>2</sup> Werden keine Einkaufsbeiträge nach Art. 35 lit. d abgezogen, bestimmt sich die einfache Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs nachweist, nach Art. 41 Abs. 1. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die einfache Steuer ebenfalls nach Art. 41 Abs. 1.

<sup>3</sup> Abs. 1 und 2 gelten auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie die übernommene Unternehmung nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

**Art. 44**

Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zum Einkommenssteuerwert bewertet.

**Art. 48**

Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht<sup>1)</sup> fallenden Grundstücke, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind zum Ertragswert zu bewerten.

**Art. 51**

<sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

- a) für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, Fr. 150 000.-;
- b) für alle übrigen steuerpflichtigen Personen Fr. 75 000.-;
- c) zusätzlich für jedes minderjährige Kind, das unter elterlicher Sorge und Obhut der steuerpflichtigen Person steht und für welches ein Kinderabzug gemäss Art. 38 Abs. 1 geltend gemacht werden kann, Fr. 25 000.-.

(Abs. 2 unverändert)

**Art. 52**

(Abs. 1 unverändert)

<sup>2</sup> Für Vermögen über Fr. 250 000.- beträgt die einfache Steuer 0,55 Promille.

(Abs. 3 unverändert)

**Art. 66**

(Abs. 1 lit. a–h und lit. j unverändert)

- i) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes<sup>2)</sup> für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden;

(Abs. 2 und 3 unverändert)

---

<sup>1)</sup> BGG (SR 211.412.11)

<sup>2)</sup> GSG (SR 192.12)

**Art. 74**

<sup>1</sup> Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven:

- a) von Grundstücken auf Gegenstände des beweglichen Vermögens;
- b) auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

(Abs. 2 und 3 unverändert)

<sup>4</sup> Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

**Art. 78**

<sup>1</sup> Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- a) zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
- b) zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
- c) Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens Fr. 1 000 000.– hält.

(Abs. 2 und 3 unverändert)

**Art. 79**

<sup>1</sup> Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören, unter Vorbehalt von Abs. 2–4, die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus den dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Buchgewinne infolge Aufwertung.

<sup>2</sup> Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

(lit. a unverändert)

b) sofern die veräusserte oder aufgewertete Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

<sup>3</sup> Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens Fr. 1 000 000.– hatten.

<sup>4</sup> Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung nach Art. 78 Abs. 3 zur Folge hatten. Nach einer Aufwertung gemäss Art. 670 OR<sup>1)</sup> werden die Gestehungskosten entsprechend erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.

### **Art. 83**

<sup>1</sup> Die einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,0 Prozent.

(Abs. 2 unverändert)

### **Art. 84**

Die einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn von kollektiven Kapitalanlagen beträgt 1,0 Prozent.

### **Art. 85**

Der Ertrag der Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen fällt im Umfang von 55 Prozent an die Gemeinde.

Abs. 2, aufgehoben

---

<sup>1)</sup> SR 220

**Art. 87**

<sup>1</sup> Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Art. 23b, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.

(Abs. 2 unverändert)

**Art. 91**

Der Ertrag der Kapitalsteuer wird zwischen Kanton und Gemeinde gemäss Art. 85 verteilt.

**Art. 122**

(Abs. 1 unverändert)

<sup>2</sup> Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ferner:

(lit. a und d unverändert)

lit. b, aufgehoben

c) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Art. 66 Abs. 1 lit. d–h und lit. j von der Steuerpflicht befreit sind;

**Art. 144**

(Abs. 1–5 unverändert)

<sup>6</sup> Wird die Erbschaftssteuer dem Nachlass überbunden oder wird die Schenkungssteuer vom Schenker übernommen, erhöht sich die steuerbare Zuwendung um den entsprechenden Steuerbetrag.

**Art. 150**

(Abs. 1 und 2 unverändert)

<sup>3</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung kann gegen Entschädigung Inkassoaufgaben für Dritte übernehmen.

**Art. 153**

(Abs. 1 unverändert)

Abs. 2, aufgehoben

(Abs. 3 und 4 unverändert)

<sup>5</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung kann mittels Abrufverfahren auf Steuerdaten zugreifen, wenn sie Inkassoaufgaben für Dritte vornimmt oder Verlustscheine für Dritte bewirtschaftet.

**Art. 155a** Versichertennummer der AHV

Die Behörden nach Art. 154 Abs. 1 und Art. 155 sind berechtigt, die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>1)</sup> für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

**Art. 159**

(Abs. 1 und 2 unverändert)

<sup>3</sup> Die Steuererklärung, die vorläufige Steuerrechnung, die Akontozahlungsverfügung und die Schlussrechnung können der steuerpflichtigen Person direkt zugestellt werden, auch wenn sie eine Vertretung bestimmt hat.

**Art. 193**

1. Ordentliche Nachbesteuerung

(Abs. 1 und 2 unverändert)

**Art. 193a** 1a. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

<sup>1</sup> Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;

---

<sup>1)</sup> AHV (SR 831.10)

- b) sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

<sup>2</sup> Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

<sup>3</sup> Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

<sup>4</sup> Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

#### **Art. 194**

<sup>1</sup> Die Einleitung des Nachsteuerverfahrens wird der steuerpflichtigen Person oder deren Erben unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt. Dabei wird auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung aufmerksam gemacht, wenn ein solches bei der Einleitung des Nachsteuerverfahrens weder eingeleitet wird, hängig ist oder von vornherein ausgeschlossen werden kann.

(Abs. 2 unverändert)

#### **Art. 204**

(Abs. 1–3 unverändert)

<sup>4</sup> Eine Akontozahlung kann verfügt werden, wenn die vorläufige Steuerrechnung:

- a) bei periodischen Steuern nicht bis zum Ende der Steuerperiode bezahlt wird;
- b) bei nicht periodischen Steuern nicht innerhalb von 90 Tagen bezahlt wird.

#### **Art. 205**

(Abs. 1 unverändert)

<sup>2</sup> Wird gegen die Veranlagung Einsprache erhoben, gilt die Schlussrechnung als aufgehoben. Eine neue Schlussrechnung wird der steuerpflichtigen Person nach dem Entscheid über die Veranlagung zugestellt. Sie kann mit der Eröffnung des Entscheides verbunden werden.

<sup>3</sup> Wird gegen den Entscheid über die Veranlagung Beschwerde erhoben, gilt die Schlussrechnung als aufgehoben. Eine neue Schlussrechnung wird der steuerpflichtigen Person nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens zugestellt.

#### **Art. 208**

<sup>1</sup> Für Beträge, die mit der Akontozahlungsverfügung oder der Schlussrechnung in Rechnung gestellt werden, wird eine Zahlungsfrist von dreissig Tagen gewährt.

(Abs. 2 und 3 unverändert)

#### **Art. 210**

<sup>1</sup> Die Betreuung wird eingeleitet, wenn der aufgrund der Akontozahlungsverfügung oder der Schlussrechnung geschuldete Betrag nicht bezahlt wird. In der Regel hat eine Mahnung zu erfolgen.

(Abs. 2 unverändert)

#### **Art. 217**

Gegen die Akontozahlungsverfügung, gegen die Schlussrechnung, gegen die Verfügung von Verzugszinsen sowie gegen die Verfügung über einen Rückforderungsanspruch kann Einsprache und Beschwerde erhoben werden.

#### **Art. 243**

(Abs. 1 und 2 unverändert)

<sup>3</sup> Zeigt sich die steuerpflichtige Person erstmals an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützt; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

<sup>4</sup> Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

**Art. 245**

(Abs. 1–3 unverändert)

<sup>4</sup> Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals an und sind die Voraussetzungen nach Art. 243 Abs. 3 lit. a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen. Die Solidarhaftung entfällt.

**Art. 246**

<sup>1</sup> Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet, dazu Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit Busse bestraft.

(Abs. 2 und 3 unverändert)

<sup>4</sup> Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen, wenn:

- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und
- b) die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

**Art. 249a** 2. Selbstanzeige juristischer Personen

<sup>1</sup> Zeigt eine juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbereich begangene Steuerhinterziehung an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

<sup>2</sup> Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

- a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
- b) nach einer Umwandlung nach Art. 53–68 des Fusionsgesetzes<sup>1)</sup> durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;

---

<sup>1)</sup> FusG (SR 221.301)

c) nach einer Absorption<sup>1)</sup> oder Abspaltung<sup>2)</sup> durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

<sup>3</sup> Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen. Die Solidarhaftung entfällt.

<sup>4</sup> Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

<sup>5</sup> Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

<sup>6</sup> Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

## **Art. 252**

(Abs. 1 und 3 unverändert)

<sup>2</sup> Die Einleitung wird der angeschuldigten Person unter Angabe des Anfangsverdachts schriftlich eröffnet. Sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

## **Art. 256**

(Abs. 1 und 2 unverändert)

<sup>1 bis</sup> Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen mit Umkehr der Beweislast im Sinne von Art. 171 Abs. 3 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

---

<sup>1)</sup> Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG

<sup>2)</sup> Art. 29 lit. b FusG

**Art. 269**

(Abs. 1 und 2 unverändert)

<sup>3</sup> Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 243 Abs. 3 oder Art. 249a Abs. 1 wegen Steuerhinterziehung vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 245 Abs. 4 und Art. 249a Abs. 3 und 4 anwendbar.

**Art. 270**

(Abs. 1 und 2 unverändert)

<sup>3</sup> Liegt eine straflose Selbstanzeige wegen Veruntreuung der Quellensteuer vor, so wird auch von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach Art. 245 Abs. 4 und Art. 249a Abs. 3 und 4 anwendbar.

**Art. 285b** 10. Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen

Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

**II.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.